

Stellungnahme zum Entwurf eines Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG)

Unserer Begutachtung liegt der Gesetzesentwurf zur Regelung der Mindestsicherung in Tirol samt Erläuternden Bemerkungen sowie die Art. 15 a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung zugrunde. In unserer Begutachtung möchten wir vor allem auf jene Bestimmungen im Gesetzesentwurf eingehen, die uns als besonders problematisch erscheinen. Des Weiteren werden auch jene Passagen kommentiert, die unverändert aus dem bestehenden Tiroler Grundsicherungsgesetz (TGSG) übernommen wurden, jedoch bereits bisher in der Praxis massive Probleme bereitet, durch diesen Gesetzesentwurf aber keine Klärung bzw. Entschärfung erfahren haben. Ein weiterer Fokus liegt auf der Erfüllung der in der Art. 15 a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung festgelegten Mindeststandards. Dabei erblicken wir vor allem in § 4 Abs. (1), in § 19 Abs. (1) und in § 17 Abs. (1) einen Widerspruch.

Zunächst vorweg: Vor allem aufgrund der vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten und Rechtsverfolgungspflichten sowie der fehlenden Regelung betreffend der Berücksichtigung einkommensmindernder Ausgaben kann unseres Erachtens nicht von einer –im Titel noch vielversprechend angekündigten – *Mindestsicherung* gesprochen werden. Die geplante Neuordnung und Modernisierung der Sozialhilfe mit dem Ziel, Sozialhilfe mit mehr Rechtssicherheit „armutsfest“ zu gestalten, wird mit vorliegenden Entwurf eindeutig verfehlt.

Unbedingt auf seine Verfassungskonformität und auf die Erfüllung des Grundsatzes für ein faires Verfahren hin zu überprüfen ist der § 27 Abs. (3). Die Einsetzung der Landesregierung als Berufungsinstanz verstößt unseres Erachtens klar gegen den Art. 6 der EMRK, welcher das Kernstück sämtlicher Verfahrensgarantien darstellt.

Auch die Frage des zu berücksichtigenden *Wohnbedarfs* ist – wie auch schon im TGSG – nicht zufriedenstellend gelöst. Die Beurteilung dessen, in welcher Höhe Wohnkosten zu berücksichtigen sind, darf nicht auf abstrakten Erhebungen ortsüblicher Wohnkosten beruhen, sondern die Grundlage dafür müssen die Kosten für in der Realität am Markt befindliche, tatsächlich verfügbare Wohnungen sein. Zudem ist die Übernahme von Mietrückständen zur Vermeidung von Wohnungsverlust hoheitlich zu regeln. Die vorgesehene Festlegung von Höchstnutzflächen ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da aus Sicht der öffentlichen Hand wohl ausschließlich die Kosten für Wohnungen von einer Rolle spielen dürfen. Somit bleibt dieser Bestimmung nur ein disziplinierender Charakter – dies ist nicht akzeptabel.

Positiv hervorzuheben ist die Regelung gemäß § 5 Abs. (4) des vorliegenden Entwurfs, wonach der *Mindeststandard für Alleinstehende* nicht nur auf *AlleinerzieherInnen*, sondern auch auf *mündige minderjährige Alleinstehende und AlleinerzieherInnen* anzuwenden ist. Sie entspricht der bestehenden Rechtslage nach dem TGSG und erfüllt in diesem Punkt das Verschlechterungsverbot in der Mindestsicherung. Dadurch wird sicher gestellt, dass mittellosen Jugendlichen, welche vorübergehend weder in einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme versorgt sind noch in einem Familienverbund leben, ebenfalls ein Mindestmaß an finanzieller Absicherung zur Verfügung steht. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei um eine relativ kleine Gruppe, die sich nur vorübergehend in dieser Situation befinden. Um diesen Jugendlichen eine Existenzgrundlage zu schaffen, die weitere Schritte wie die Entwicklung und Umsetzung von Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnperspektiven erst ermöglicht, ist die besagte Regelung unabdingbar. Die Bekämpfung von „Kinderarmut“ ist ein Thema, das – nicht nur im europäischen Jahr gegen Armut und Ausgrenzung – einen breiten gesellschaftlichen Konsens erfährt. Die Tiroler Mindestsicherung entspricht gerade in diesem Punkt der Notwendigkeit, Jugendlichen in existenzbedrohlichen Situationen zumindest eine finanzielle Grundlage und damit eine Basis für eine Zukunft zu gewährleisten.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele, Grundsätze

Zu Abs. (1):

Das oberste Ziel einer Mindestsicherung muss die Absicherung der Existenz und die Arbeitsverhinderung sein. Die unmittelbare Verknüpfung einer finanziellen Absicherung über ein letztes soziales Netz mit einer (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben ist höchst problematisch. Eine gesicherte Existenz ermöglicht erst als wesentliche Voraussetzung einen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt. Die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben ist unbestritten ein wichtiges Ziel einer modernen Arbeitsmarktpolitik, dieses darf aber nicht vermischt werden mit einer letzten staatlichen Existenzsicherung, die laut vorliegendem Entwurf an die Stelle der Grundsicherung treten soll. Arbeitsmarktpolitische Instrumente wie die Schaffung von adäquaten Arbeitsplätzen, die Förderung von Wiedereinstiegshilfen etc. sind notwendige Schritte, sie sind jedoch nicht mit einer basalen Mindestsicherung zu erreichen. Beide Maßnahmen müssen unabhängig voneinander zur Verfügung stehen.

Zu Abs. (4):

Bei der Formulierung „...in Anspruch genommen werden können,...“ ist können zu streichen, da nur Einkommen berücksichtigt werden dürfen, die auch tatsächlich bezogen werden und damit aktuell zur Verfügung stehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Einleitend ist festzustellen, dass die hier in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Begriffsbestimmungen einen „...vollständigen Überblick über den jeweiligen Umfang aller im Rahmen dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen...“ – wie in den erläuternden Bemerkungen eigentlich angeführt – **nicht** gewährleisten, da die Zusatzleistungen nach § 14 nicht angeführt sind.

Zu Abs. (3):

Die in diesem Absatz implizierte Gleichstellung von unterhaltsberechtigten bzw. – verpflichtenden Partnern (Ehegatten) mit Paaren in Lebensgemeinschaft ist unzulässig. Es gibt faktisch keine Gleichstellung von Ehen mit Lebensgemeinschaften, mittels der vorliegenden Definition wird jedoch eine wechselseitige Unterhaltspflicht zwischen Paaren in Lebensgemeinschaft „konstruiert“, die jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die Länder verfügen über keine Kompetenzen zur Setzung derartiger unterhaltsrechtlicher Regelungen.

Zu Abs. (4):

Bei der Definition von „Alleinerzieher sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt leben“ ist unterhaltsberechtigten Minderjährigen zu streichen und durch „...**Unterhaltsberechtigten**...“ zu ersetzen. Die Einschränkung auf Minderjährige schließt die Gruppe jener AlleinerzieherInnen, die mit unterhaltsberechtigten **volljährigen Kindern** im gemeinsamen Haushalt leben, aus. Dies stellt eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung dar.

Zu Abs. (6):

Im Leistungsumfang zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist gemäß Entwurf der Aufwand für Strom enthalten. Da Stromkosten jedoch immer nur in Zusammenhang mit Wohnen anfallen, sind diese Ausgaben im Rahmen der Leistungen für den Wohnbedarf (Abs. 7) gesondert zu berücksichtigen. Die Kosten für Energie sind in den letzten Jahren in unverhältnismäßigem Ausmaß gestiegen und führen regelmäßig zu finanziellen Notlagen. Sie schmälern da-

her in dramatischer Weise die ohnehin äußerst knapp bemessenen Mittel, die für die Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Zur Deckung des Bedarfes an Bekleidung wurde bisher im TGSG eine eigene Leistung mit hoheitlichem Anspruch gewährt. Im Sinne des Verschlechterungsverbotes ist daher im TMSG eine gesonderte Leistung für den Aufwand für Bekleidung wieder aufzunehmen

§ 3

Persönlicher Anwendungsbereich

Unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist für Menschen, die aufgrund von Erfahrungen häuslicher Gewalt in eine finanzielle Notlage geraten (z.B. Frauen und Kinder, die vor häuslicher Gewalt flüchten), Mindestsicherung mit Rechtsanspruch zu gewähren.

Zu Abs. (4) lit. a):

In Tirol werden immer wieder zur Arbeitskräfte – vor allem für das Gastgewerbe – aus dem EWR Raum angeworben. Wenn diese Arbeitsverhältnisse dann doch nicht zustande kommen oder vorzeitig enden, muss diesen Personen eine existenzielle Absicherung im hoheitlichen Bereich wie österreichischen Staatsbürgern auch zur Verfügung stehen.

EWR-BürgerInnen/SchweizerInnen sind drei Monate ohne weitere Formalitäten zum Aufenthalt in Österreich berechtigt. Nach Ablauf dieser drei Monate muss der Aufenthalt mittels Nachweis des Status als Arbeitnehmer/Selbstständiger oder dem Nachweis ausreichender Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz dokumentiert werden. Demzufolge halten sich EWR-BürgerInnen/SchweizerInnen drei Monate auch ohne weitere Nachweise rechtmäßig in Österreich auf. Sind EWR-BürgerInnen/SchweizerInnen in Tirol erwerbslos, verfügen über kein oder zu wenig Einkommen und befinden sich auf Arbeitssuche, so ist ihnen jedenfalls auch in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes Mindestsicherung mit Rechtsanspruch wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren, zumindest überbrückend für den Zeitraum der Arbeitssuche analog zu Abs. 2 lit. h). Diese Änderung des Entwurfs hat auch deshalb zu erfolgen, um dem Verschlechterungsverbot gegenüber dem TGSG genüge zu tun.

§ 4

Form und Arten der Mindestsicherung

Zu Abs. (1):

Bei der Formulierung „*Mindestsicherung wird in Form von Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt...*“ ist der Zusatz **Sachleistungen zu streichen**. Ergänzend kann allenfalls hinzugefügt werden:

Geldleistungen können in Einzelfällen ausnahmsweise und bescheidmäßig begründet durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen der Mindestsicherung entsprechende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. (vgl. dazu Art. 15 a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Art. 10 Abs. 6)

2. Abschnitt Grundleistungen

§ 5

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Zu Abs. (2) lit. c)

„*Minderjährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht*“, ist zu ergänzen mit der Wortfolge: „... **wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist**“.

Zu Abs. (5):

Die Gewährung einer Sonderzahlung ist in ihrer Höhe deutlich zu niedrig angesetzt. Es ist daher die bisher im TGSG vorgesehene Regelung zur Höhe beizubehalten.

Da das Auftreten von Notlagen nicht auf bestimmte Tage des Monats beschränkt ist, ist die Regelung einer „Anwartschaft“ auf eine Sonderzahlung, deren Berechnung auf den Monatsersten abzielt, unbrauchbar. Sie führt zu erheblichen Nachteilen für jene Betroffenen, deren Notlage erst nach dem Monatsersten eintritt. Es ist daher anstelle des Stichtages darauf abzielen, ob in den betreffenden drei Monaten vor den jeweiligen Sonderzahlungsmonaten Grundleistungen der Mindestsicherung bezogen wurden, und zwar unabhängig von einem bestimmten Datum. Wird für ein Monat eine Grundleistung bewilligt, so muss dieses Monat für die Berechnung der Anwartschaft berücksichtigt werden. Eine solche Regelung ist auch für den Vollzug für die zuständigen Behörden ausreichend klar und nachvollziehbar. Bleibt dieser Passus unverändert, würde dies eine Ausweitung der Anwartschaft auf de facto vier Monate bedeuten und somit einer Verschlechterung gegenüber dem bestehenden TGSG gleich kommen.

Nicht nachvollziehbar ist auch hinsichtlich der Voraussetzung der ununterbrochenen Inanspruchnahme die unterschiedliche Definition bei Sonderzahlungen gegenüber der Definition im Rahmen des § 15 Abs. (8). Gelten für die Berechnung der Frist im Zusammenhang mit der Verwertung von unbeweglichem Vermögen auch frühere Bezugszeiten innerhalb einer Rahmenfrist als „ununterbrochener Bezug“, so muss auch für den Anspruch auf Sonderzahlung eine entsprechende Regelung gelten und ebenfalls frühere Bezugszeiten innerhalb einer bestimmten Frist für den Anspruch auf Sonderzahlung anzuerkennen.

§ 6

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs

Zu Abs. (1):

In den angeführten Leistungsumfang sind Energiekosten zusätzlich aufzunehmen, um auch die Ausgaben für Strom, welche der Funktion nach zum Wohnbedarf zu zählen sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Kosten für Energie sind in den letzten Jahren in unverhältnismäßigem Ausmaß gestiegen und führen regelmäßig zu finanziellen Notlagen. Sie schmälern daher in dramatischer Weise die ohnehin äußerst knapp bemessenen Mittel, die für die Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Die Formulierung „...ortsübliche Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben für eine Wohnung...“ muss wie folgt abgeändert werden: „...**für tatsächlich am Markt befindlichen und verfügbaren Wohnraum**“. Die Auslegung des Begriffes „ortsübliche Wohnkosten“ führt bereits nach dem TGSG regelmäßig zu Problemen im Vollzug. Die Wohnkosten in Tirol liegen österreichweit im Spitzenfeld und sind aufgrund der Struktur des Wohnungsmarktes in Tirol nicht mit anderen Bundesländern vergleichbar. Tirol hat einen sehr hohen Anteil an frei vermietbaren Eigentumswohnungen, deren Mietpreisgestaltung nicht durch das Mietrechtsgesetz geregelt ist. Der Bestand an günstigen, von gemeinnützigen Wohnbauträgern errichteten Wohnungen ist viel zu gering um den Wohnbedarf zu decken. Im Umkreis der

Landeshauptstadt, aber auch im Bereich Kufstein sind die Marktpreise aufgrund der großen Nachfrage von Studierenden unvergleichlich höher. Eine Bewertung der angemessenen Wohnungspreise kann sich somit nur am tatsächlich am Markt befindlichen, und verfügbaren Wohnraum orientieren und muss laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die bisher in der Praxis verwendeten „ortsüblichen Mietkosten“ entsprechen nicht einmal ansatzweise der Realität.

Zu Abs. (2):

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da die Größe einer Wohnung für die Gewährung von Mindestsicherung keine Relevanz hat. Die hier angeführte Regelung kann nur als Disziplinierungsmaßnahme für MindestsicherungsbezieherInnen verstanden werden. Eine gesetzliche Festschreibung von Höchstnutzflächen führt vor allem bei Mehrpersonenhaushalten zu massiven Problemen bei der Beschaffung von Wohnraum. Es ist absurd, dass eine Wohnung allein aufgrund der Überschreitung der Höchstnutzfläche nicht den Kriterien im Rahmen des TMSG entsprechen soll, auch wenn sie die Schranke des „ortsüblichen Mietpreises“ passiert, und günstiger ist als eine Wohnung, die der erlaubten Größe nach dem vorliegenden Entwurf eines TMSG entspricht. Eine Quadratmeterregelung stellt also eine zusätzliche Hürde bei der Anmietung und dem Erhalt von Wohnraum dar. Da für die Gewährung von Leistungen für den Wohnbedarf im Rahmen der Mindestsicherung ohnehin auf das Kriterium des „ortsüblichen Mietpreises“ abgestellt wird, ist eine Höchstnutzflächenregelung obsolet.

Erfolgt keine Streichung der Höchstnutzflächenregelung, so ist sie zumindest an die Nutzflächenregelung der Wohnbauförderungsrichtlinien anzupassen (50m² pro Person und für jede weitere Person 20m²).

3. Abschnitt Sonstige Leistungen

§ 11 Hilfe zur Arbeit

In den Ausführungen geht nicht hervor, wer im Zusammenhang mit der Hilfe zur Arbeit die Beurteilung über Arbeitsfähigkeit und -willigkeit vornimmt. Völlig ausgeblendet wird auch die Frage der Zumutbarkeit von Beschäftigung, bzw. arbeitsrechtliche Aspekte (wie Arbeitszeitregelungen, Entlohnung, Arbeitsbedingungen etc.).

Da es weder Aufgabe noch Kompetenz der Sozialhilfebehörden ist, dies abzuklären, ist zu befürchten, dass die „Hilfe zur Arbeit“ von der Behörde als Sanktionierungsinstrument missbraucht werden kann. Es ist daher festzuhalten, dass sowohl die angeführte Abklärung als auch die Hilfe und Unterstützung zur Erlangung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weiterhin den spezialisierten (Fachlichkeit) und vom Gesetz her dafür zuständigen bestehenden Einrichtungen, wie dem Arbeitsmarktservice, vorbehalten bleiben. Zusätzlich muss im Gesetz die Freiwilligkeit und Sanktionsfreiheit dieser Maßnahme festgehalten sein.

§ 12 Hilfeplan

Es ist hinlänglich bekannt, dass Beratungs- und Betreuungsangebote nur dann sinnvoll greifen, wenn die Inanspruchnahme auf freiwilliger Basis erfolgt. Wie bei der „Hilfe zur Arbeit“ muss daher auch beim „Hilfeplan“ als oberstes Prinzip die Freiwilligkeit gesetzlich festgehalten sein. Die Nicht-Einhaltung oder Verweigerung eines Hilfeplans darf unter keinen Umständen Sanktionen hinsichtlich des Leistungsbezugs nach sich ziehen.

Im Rahmen des Hilfeplans wird das weithin gesicherte Faktum aufgegriffen, dass insbesondere chronifizierte Armutslagen sowie mehrdimensionale Notlagen gleichbedeutend sind mit

einem Bedarf nach individuellen Hilfeformen. Das heißt, dass neben monetären Aushilfen auch Beratung, Begleitung und Betreuung erforderlich sind. Wesentlich erscheint dabei die Tatsache, dass in diesen mehrdimensionalen Bedarfsstrukturen häufig auch eine bereichsübergreifende Abstimmung von Hilfen ansteht.

Damit wird aber ein brisantes Regelungsfeld eröffnet, handelt es sich doch dabei um einen äußerst sensiblen Bereich: Wie wird mit Daten umgegangen? Welche Informationen können / dürfen weiter gegeben werden? Vor allem aber auch, auf welche konkreten Angebote können sich hier die BezieherInnen der Mindestsicherung stützen? Es muss gewährleistet sein, dass sensible Daten und Beratungs-/Betreuungsinhalte vertraulich behandelt werden – dazu braucht es konkrete gesetzliche Regelungen.

Zu Abs. (5):

Bei der Erstellung eines Hilfeplans ist der/die Hilfesuchende nicht nur bestmöglich sondern **uneingeschränkt** einzubeziehen.

Zu Abs. (6):

Eine Betreuungsvereinbarung ist ausschließlich zwischen den Hilfesuchenden und den konkret Hilfeleistenden abzuschließen. Eine gesetzliche Einbeziehung der für den Vollzug der Mindestsicherung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist kontraproduktiv, da die „Abhängigkeit“ von finanzieller Leistung einer Freiwilligkeit der Annahme von Hilfe widerspricht.

§ 14

Zusatzleistungen

Zu Abs. (1) lit. a):

Die betragsmäßigen Höchstgrenzen von Hilfen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (1. und 2.) sind zu streichen. Unter „besondere Härtefälle“ sind vielfältige Notlagen subsumiert, deshalb muss in diesem Zusammenhang ausschließlich auf den tatsächlichen Bedarf und die Art und Weise des Härtefalls abgezielt werden. Leistungsobergrenzen festzusetzen, ohne auf die Eigenart des Härtefalls bedacht zu nehmen, widerspricht dem Ziel des TMSG, Notlagen konkret zu beheben oder abzuwenden.

Zu Abs. (2) lit. a):

In den angeführten Leistungsumfang sind auch Maklergebühren bzw. Vermittlungsprovisionen – zumindest im Bedarfsfall, da ein Gutteil der Mietwohnungen in Tirol ausschließlich über Immobilienbüros vermietet werden – vor allem größere Wohnungen für Familien sind über den privaten Wohnungsmarkt kaum zu finden.

Zudem ist bei den Kosten der Zusatz „...**in der tatsächlichen Höhe...**“ zu ergänzen – dies entspricht der Formulierung des bestehenden TGSG und ist im Sinne des Verschlechterungsverbot aufrecht zu erhalten. Eine Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten ist notwendig, um Wohnungslosigkeit zu beheben bzw. zu verhindern - mit einer halben Kautions kann keine Wohnung gemietet werden.

Zu Abs. (2) lit. b):

Entspricht ein bestehendes Mietverhältnis nicht den Kriterien nach § 6, muss zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit die Übernahme der tatsächlichen Kosten mit **Rechtsanspruch** für einen realistischen Zeitraum gewährleistet werden, bis eine den Kriterien des TMSG entsprechende Wohnung gefunden werden kann.

4. Abschnitt Anspruchsvoraussetzungen

§ 15 Einsatz der eigenen Mittel

An dieser Stelle ist die **Berücksichtigung einkommensmindernder Ausgaben** anzuführen. Um im Sinne des Gesetzes eine Notlage tatsächlich zu beheben und eine langfristige Absicherung des Lebensunterhaltes und der Existenz zu gewährleisten (Nachhaltigkeitsprinzip), müssen unabwendbare, de facto geleistete Zahlungen als einkommensmindernd berücksichtigt werden – die Anerkennung dieser Ausgaben muss in der tatsächlich geleisteten Höhe – wenn möglich bei erwirkter Herabsetzung dann in der herabgesetzten Höhe – erfolgen. Unter diese Ausgaben fallen insbesondere gerichtlich festgesetzte Unterhaltsverpflichtungen, laufende Zahlungen für Schuldenregulierungen, Rückzahlungen für Darlehen und Kredite im Rahmen der Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum.

§ 16 Einsatz der Arbeitskraft

Zu Abs. (1):

Die Formulierung „*Vor der Gewährung...*“ ist zu streichen. Eine bestehende Notlage ist – auch nach Zielen und Grundsätzen dieses Entwurfes – sofort zu beheben. Die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft kann frühestens zum Zeitpunkt der Beantragung kundgetan werden, das konkrete Bemühen um Arbeit nur parallel zur Leistungsgewährung auf Basis einer zumindest minimalen existentiellen Absicherung und der Absicherung von Wohnraum als eine der wesentlichsten Voraussetzungen, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen, erfolgen. Ein Bemühen vor der Gewährung von Mindestsicherung darf insbesondere auch nicht verlangt werden, da damit auch eine Sanktion ohne vorhergehende Ermahnung und Möglichkeit zur Rechtfertigung impliziert ist.

Zu Abs. (2):

Neben der fehlenden Berücksichtigung von objektiven Gründen für Arbeitslosigkeit ist die Beurteilung der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft nach den Zumutbarkeitskriterien des AIVG äußerst problematisch. Gerade für Menschen mit brüchigen Arbeitsbiografien, schlechter oder keiner Ausbildung und sozialer Deprivation sind die Kriterien des AIVG ungeeignet. Die Beurteilung über die Erfüllung dieser Kriterien darf darüber hinaus nicht der Sozialhilfebehörde obliegen, sondern dem fachlich qualifizierten Personal des Arbeitsmarktservice.

Der vorliegende Entwurf geht von zwei Möglichkeiten – arbeitsfähig oder nicht arbeitsfähig – aus. In der Praxis sehen wir, dass dies nicht der Lebensrealität von Menschen in Armut und Notlagen entspricht. Der Arbeitsmarkt mit zunehmend prekäreren Arbeitsverhältnissen (Personalüberlassung, Teilzeitarbeit usw.) fordert von ArbeitnehmerInnen eine hohe Flexibilität, psychische und physische Stabilität sowie letztlich auch finanzielle Rücklagen, um Zeiten bis zur Lohnauszahlung und „Stehzeiten“ zwischen Beschäftigungen zu überbrücken. Daraus ergibt sich eine ständige Diskrepanz zwischen der Zumutbarkeit laut gesetzlicher Kriterien und der tatsächlichen Zumutbarkeit für den einzelnen Betroffenen. In unserer täglichen Arbeit erleben wir, dass die Bereitschaft eine Arbeit aufzunehmen und die tatsächlichen, realistischen Chancen, auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen, weit auseinander klaffen und das Misslingen einer Arbeitsaufnahme sehr oft dem Arbeitssuchenden angelastet wird. Eine solche Individualisierung negiert bestehende strukturelle Gegebenheiten am Arbeitsmarkt.

Zu Abs. (3) lit. e)

Die Einschränkung auf Ausbildungen die bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurden widerspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Hilfe zur Selbstbe-

fähigung. Zumindest bei Erwerbsausbildung muss eine „Befreiung“ vom Einsatz der Arbeitskraft ohne Einschränkung auf das Lebensalter vorgesehen werden.

§ 17

Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Die Rechtsverfolgungspflicht ist auch schon bisher eine wesentliche Ursache für die hohe Non-Take-Up-Rate in der Grundsicherung. Die Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten als dezidierte Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nötigt Kinder, ihre Eltern auf Unterhalt zu klagen, und umgekehrt. In der Regel ist es nicht zumutbar, einen Prozess gegen Angehörige anzustreben. Vor Gericht zu gehen und die eigenen Eltern bzw. Kinder auf Unterhalt zu klagen bedeutet in den meisten Fällen, die Beziehung zu diesen zu gefährden bzw. jede noch so vage Hoffnung auf „Normalisierung“ der Beziehung endgültig aufzugeben. Für Menschen, die in einer Notlage auf Unterstützung angewiesen sind, stellt diese Rechtsverfolgungspflicht vielfach eine unüberwindbare Hürde dar. Für Frauen die aus Gewaltbeziehungen flüchten konnten bedeutet sie zudem eine Retraumatisierung und die Angst vor der Wiederholung der Gewalt.

Die Regelung, dass von einer Rechtsverfolgungspflicht abgesehen werden kann, wenn diese *offenbar aussichtslos oder unzumutbar* ist, lässt den Behörden durch die sehr allgemein gehaltene Formulierung zu große Interpretationsspielräume. Die gängige Praxis hinsichtlich der im Rahmen des TGSG bestehenden Regelung bestätigt diese Einschätzung. Wird von einer Rechtsverfolgungspflicht nicht gänzlich abgesehen, sollte zumindest die Rechtsverfolgung direkt durch die für die Mindestsicherung zuständigen Behörden vorgesehen werden.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass es ebenso als ein Fall der Unzumutbarkeit zu gelten hat, wenn ein Minderjähriger seinen Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern klagsweise einbringlich machen müsste. In diesem Fall – da hier ja ohnedies bereits die Jugendwohlfahrt tätig werden muss – sollte eine Einbringung im Wege einer Forderungsübertragung gemäß § 24 TMSG erfolgen.

Zu Abs. (1):

Wird von einer Rechtsverfolgungspflicht nicht gänzlich abgesehen, so ist zumindest die Formulierung *„Vor der Gewährung der Mindestsicherung...“* zu streichen, da dies sowohl Entscheidungen des VwGH als auch der 15 a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung widerspricht.

§ 18

Ausmaß der Mindestsicherung

Zu Abs. (2):

Nochmals muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass es faktisch keine Gleichstellung von Ehen mit Lebensgemeinschaften gibt, die eine wechselseitige Unterhaltspflicht zwischen Paaren in Lebensgemeinschaft begründen würde – die Länder verfügen über keine Kompetenzen zur Setzung derartiger unterhaltsrechtlicher Regelungen. Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt in Lebensgemeinschaft lebenden Partnern darf daher nicht wechselseitig als bedarfsdeckende Leistung Dritter an den Hilfesuchen gewertet werden.

Im Fall einer Anrechnung des Partnereinkommens ist zumindest die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten von PartnerInnen uneingeschränkt zu begrüßen. Allerdings ist die Bestimmung insofern zu ergänzen, dass auch andere unabwendbare Zahlungsverpflichtungen aufgenommen werden. Jede tatsächlich geleistete Zahlung der PartnerIn hat direkte Auswirkung auf das gesamte Haushaltsbudget und kann damit existenzbedrohend wirken.

§ 19

Kürzung von Leistungen

Mindestsicherung stellt das letzte finanzielle Netz zur Existenzsicherung dar. Aus diesem Grund sind Sanktionen in diesem Zusammenhang grundsätzlich abzulehnen und ist dieser Paragraph ersatzlos zu streichen. Statt dessen braucht es Maßnahmen, die den Bezug von Mindestsicherung obsolet machen, z.B. gesetzliche Mindestlöhne die den Lebensbedarf ausreichend decken, Arbeitsbedingungen, die auch über einen längeren Zeitraum aushaltbar sind, Förderung von Qualifizierungsmöglichkeiten, AIVG-Leistungen die den Lebensbedarf ausreichend decken, leistbaren Wohnraum, die Anhebung des Ausgleichzulagenrichtsatzes auf ein Niveau, das eine ausreichende Existenzsicherung bietet, und vieles mehr.

Der Schluss, dass Menschen über eine Mindestsicherung dermaßen abgesichert sind, dass sie keinen „Arbeitsanreiz mehr verspüren“, ist ausschließliche Hetzpropaganda und entspricht nicht der Realität. Tatsache ist, dass in unserem Wirtschaftssystem zunehmend ein ausreichender Lebensunterhalt weder durch Arbeitseinkommen noch durch Versicherungsleistungen zu 100 % zu erlangen ist. Daher ist es notwendig, dass ein sanktionsfreies Instrument zur Existenzsicherung zur Verfügung steht.

Menschen, die sich in Notlagen befinden, durch Geldentzug zu „motivieren“ ist eine menschenverachtende Vorgangsweise und steht den Grundsätzen der Mindestsicherung „präventive Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe und Hilfe zur Bedarfsdeckung“ diametral entgegen. Ein Gesetz, das die Vermeidung und Behebung von Notlagen intendiert, wird damit zum Straf- und Disziplinierungsinstrument.

Aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Praxis wissen wir, dass ein „Missbrauch“ in der Sozialhilfe / Grundsicherung / Mindestsicherung vor allem in den Vollzugsbehörden stattfindet. Sanktionen werden willkürlich ausgesprochen und dienen in erster Linie der Einsparung sowie der Abschreckung und Einschüchterung von AntragstellerInnen.

Zu Abs. (1) lit. a), b), c), e), f):

Vor allem die Bestimmung hinsichtlich einer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Notlage (lit. a) hat bisher schon zu willkürlichen Vorgangsweisen der Sozialämter und regelmäßig zu unrechtmäßigen Kürzungen von Leistungen aus der Grundsicherung geführt.

Die Formulierungen widersprechen allesamt der 15 a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (Art. 14 Abs. 4), in der festgehalten wird, dass Sanktionen ausschließlich bei nicht erfolgtem zumutbarem Einsatz der Arbeitskraft nach schriftlicher Ermahnung erfolgen dürfen und sind daher jedenfalls zu streichen.

Zu Abs. (2):

An dieser Stelle ist festgehalten, dass durch die Kürzung der Lebensunterhalt von unterhaltsberechtigten Angehörigen oder LebensgefährterInnen nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Sanktionierung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen wird im Falle der Kürzung eines Haushaltsangehörigen jedoch nur vermeintlich ausgeschlossen. Wenn diese Angehörigen mit ihren ohnehin geringen Leistungen zusätzlich für den Lebensunterhalt des „gekürzten“ Haushaltsangehörigen aufkommen müssen, kommt dies einem „Bestrafungs-Rundumschlag“ gleich. Es daher ausdrücklich festzuhalten, dass in solchen Fällen unter keinen Umständen eine Kürzung erfolgen darf.

§ 20

Rückerstattung von Leistungen

Zu Abs. (1):

Hier ist unbedingt klar zu stellen, dass ausschließlich **wissentlich** getätigte unwahre Angaben, **wissentliches** Verschweigen wesentlicher Tatsachen bzw. **wissentliche** Verletzung der Anzeigepflicht zu einer Rückerstattung führen können. Dass sich AntragstellerInnen über ihre Rechte und Pflichten im klaren sind, setzt natürlich voraus, dass die im § 28 festgehaltenen

ne Informations- und Beratungspflicht von den Vollzugsbehörden auch in ausreichendem und für AntragstellerInnen nachvollziehbarem Maße erfolgt. Dafür sind konkrete Vorsorgen zu treffen.

5. Abschnitt Kostentragung, Kostenersatz

§ 22 Kostenersatz durch den Mindestsicherungsbezieher

Zu Abs. (3):

Um dem hier angeführten Grundsatz Folge zu leisten, dass eine Erfüllung der Ersatzpflicht den Erfolg der Mindestsicherung nicht gefährden darf, ist an dieser Stelle klar zu stellen, dass bei der Bemessung des zumutbaren Ersatzes von Kosten alle bestehenden laufenden Ausgaben berücksichtigt werden müssen – dies betrifft insbesondere auch jene Zahlungen, die bei der Anspruchsberechnung selbst keine Berücksichtigung finden. Im Falle einer Nichtberücksichtigung von laufenden Zahlungsverpflichtungen ist der Erfolg der Mindestsicherung durch die Ersatzpflicht jedenfalls gefährdet und produziert wiederum Notlagen.

Zu Abs. (4):

Die o. a. Ausführungen zu Abs. (3) sind auch für die Nachlassempfänger anzuwenden.

6. Abschnitt Verfahren

§ 27 Zuständigkeit

Zu Abs. (2) lit. b):

In jedem Fall ist über Zusatzleistungen nach **§ 14 Abs. 2 lit. b)** ebenfalls im Verwaltungsweg abzusprechen, da es sich dabei um tatsächlich anfallende Wohnkosten handelt (siehe diesbezügliche Stellungnahme zu § 14 Abs. 2 lit. b).

Zu Abs. (3):

Die Einsetzung der Landesregierung als Berufungsinstanz stellt einen Verstoß gegen den Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) dar, da die wesentlichen Kriterien der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit für ein faires Verfahren nicht gegeben sind. Diese Rechtsmeinung wird sowohl vom Institut für Öffentliches Recht der Universität Innsbruck, O. Univ.Prof. Dr. Karl Weber, als auch vom Vertrauensanwalt unseres Vereins, Mag. Mathias Kapferer, mit Verweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof (GZ: 2008/10/0315) geteilt. Die in Art. 6 EMRK formulierten Rechte sind Mindestgarantien, die in jedem rechtsstaatlichen Verfahren zu beachten sind.

Als Berufungsinstanz ist daher in jedem Fall der unabhängige Verwaltungssenat UVS einzusetzen, zumal dies durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte ohnehin bereits vorgesehen ist. Außerdem wird auf vergleichbare Lösungen in z.B. Wien und der Steiermark verwiesen. Der UVS bietet jene Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, die beim Verbleiben dieser Materie bei der Landesregierung in Frage stehen könnte.

Schließlich würde diese Lösung der Objektivierung und einwandfreien Gewährleistung rechtsstaatlicher Standards dienen. Auch für die LeistungsbezieherInnen wäre es eine vertrauensbildende Maßnahme wenn klar ist, dass deren Berufungen durch eine unabhängige Instanz entschieden werden.

§ 29 Anträge

Zu Abs. (2):

Als „Kernstück“ der bedarfsorientierten Mindestsicherung war ursprünglich die Einführung des „ONE Stop Shops“ beim AMS (Arbeitsmarktservice) mit dem Ziel einer vereinfachten Abwicklung von Anträgen und der Verminderung der Non-Take-Up-Rate geplant. Dem AMS kommt nun entgegen dem ursprünglichen Vorhaben jedoch keine behördliche Funktion zu, es ist nicht einmal zur Prüfung der Antragsberechtigung und zu Verbesserungsaufträgen nach dem AVG befugt. Daraus resultieren zusätzliche bürokratische Schritte und Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge.

Die nunmehrige Reduktion auf die alleinige Möglichkeit, der Antragseinreichung beim AMS ist in der Praxis für die Zielsetzung einer raschen Beseitigung von Notlagen kontraproduktiv, da für die Antragsteller keine Nachvollziehbarkeit über den weiterführenden Verfahrensverlauf und die zeitliche Perspektive gewährleistet ist. Es ist zwar festgehalten, dass die Weiterleitung der Anträge an die sachlich zuständige Behörde *ohne unnötigen Aufschub* zu erfolgen hat, doch ist diese Formulierung zu unkonkret. Mit dieser Regelung sind zusätzliche bürokratische Abläufe mit damit verbundene zeitlichen Verzögerungen und Hürden zu erwarten. Unterstützungen im Rahmen der Mindestsicherung als existenzsicherndes Instrument zur Beseitigung von Notlagen müssen jedoch in den meisten Fällen sofort geleistet werden. Letztlich muss ohnehin der Kontakt mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für das weitere Verfahren und die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aufgenommen werden. Die Möglichkeit der Einbringung der Anträge über das AMS bringt also in der Praxis kaum Vorteile.

Zu Abs. (3):

Die für eine Stellungnahme der Gemeinde festgesetzte Frist von längstens einer Woche ist für akute Notlagen jedenfalls zu lange. Das Ziel einer raschen Beseitigung von Notlagen ist damit nicht gewährleistet, und es besteht die Gefahr, dass Notlagen manifest werden.

Aus der bisherigen Praxis des TGSG ist es durch den Fristenlauf für die Stellungnahme der Gemeinden regelmäßig zu untragbaren Verzögerungen in der Behandlung der Anträge gekommen. Alternativ zu einer Verkürzung der Frist muss an dieser Stelle wenigstens festgehalten werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bei akuter Notlage bereits vor erfolgter Stellungnahme der Gemeinde zumindest Teilleistungen gewähren muss.

§ 30 Bescheide, Erledigungen, Neufestsetzungen von Leistungen

Zu Abs. (1):

Obgleich die Entscheidungsfrist gegenüber dem AVG auf drei Monate verkürzt wird, ist dieser Zeitraum für das Ziel der raschen und effektiven Beseitigung von Notlagen ungeeignet und daher nochmals zu verkürzen.

Auf jeden Fall ist der vorliegende Entwurf dahingehend abzuändern, dass die Frist jedenfalls ab Antragseinbringung unabhängig von dessen Vollständigkeit zu beginnen hat. Bei bestehenden Antragsmängeln hat die Behörde laut AVG von Amts wegen deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird ein Mangel rechtzeitig behoben, so muss dieser als ursprünglich richtig eingebracht gewertet werden und ist daher für die Bemessung der Entscheidungsfrist der Zeitpunkt der ursprünglichen Antragseinbringung heranzuziehen.

Zu Abs. (4):

Ein Bescheid ist in jedem Fall schriftlich zu erlassen, da Bescheide einen Einkommensnachweis darstellen der im Zusammenhang mit verschiedensten anderen Angelegenheiten vorzulegen ist. Zudem ist für die Nachvollziehbarkeit der Richtigkeit der Entscheidung im Sinne der Rechtssicherheit eine schriftliche Form Voraussetzung.

§ 35

Auskunftspflicht und Datenaustausch

Zu Abs. (3):

Auch wenn die hier angeführte Bestimmung dem des bereits geltenden § 25 Abs. (3) TGSG entspricht, ist dieser unbedingt kritisch zu betrachten. Die Bestimmung ist aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

Eine Datenabfragung direkt beim ArbeitgeberInnen des Mindestsicherungsbeziehers oder sogar beim ArbeitgeberInnen der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen ist ein weitreichender Eingriff in deren geschütztes Recht auf Geheimhaltung ihrer Daten. Zu befürchten ist, dass ArbeitgeberInnen sehr wohl wissen, warum diese Daten über eine bei ihnen beschäftigte Person abgefragt werden. Üblicherweise haben ArbeitnehmerInnen kein Interesse daran, dass ihre finanzielle oder persönliche Situation in ihrem Betrieb bekannt wird. Zum einen ist der Empfang von Mindestsicherung für viele durchaus ein Umstand, der mit Scham behaftet ist und an deren bekannt werden sie kein Interesse haben. Zum anderen könnten ArbeitgeberInnen befürchten, dass in weiterer Folge Gehaltspfändungen und Exekutionen, die einen nicht unerheblichen Mehraufwand für sie verursachen, anstehen und werden in so einem Fall das Dienstverhältnis lösen. EmpfängerInnen von Mindestsicherung bzw. auch jene Personen, die ihnen zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind, haben also ein berechtigtes, schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer höchstpersönlichen Daten, wie dies in § 1 Datenschutzgesetz (DSchG) festgelegt ist. Der Eingriff in dieses Recht darf nur durch das gelindeste, zielführende Mittel erfolgen. Durch die Mitwirkungspflicht der Betroffenen und die Möglichkeit der Behörden, Art und Ausmaß der Beschäftigung über den Hauptverband der Sozialversicherungsträger abzufragen, kann die Behörde ebenfalls alle entscheidungsrelevanten Daten erheben. Eine Abfrage direkt beim Dienstgeber ist daher nicht gesetzeskonform mit dem in Verfassungsrang stehenden §1 DSchG. Somit ist diese Bestimmung, wenn das Gesetz nicht von Anfang an mit einem Mangel behaftet sein soll, zu streichen.

7. Abschnitt

Mindestsicherungsfonds

§ 38

Verwaltung

Zu Abs. (5):

Die Hörung der für die AntragstellerInnen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vor der Gewährung von Hilfen aus den Mitteln des Mindestsicherungsfonds ist zu streichen. Bei Ansuchen an den Mindestsicherungsfonds sind Erhebungen nur dann durchzuführen, wenn relevante Unterlagen nicht vollständig beigebracht werden oder berechtigte Zweifel an den Angaben der AntragstellerInnen bestehen. Eine Hörung der Bezirksverwaltungsbehörde bedeutet eine zusätzliche Verzögerung der Behandlung der Anträge und ist bei der Behebung von Notlagen kontraproduktiv und unzumutbar. Zudem ist der Träger dieser Leistungen das Land Tirol alleine, damit ist die Vergabe auch ausschließlich Kompetenz des Landes Tirol.

Das Mitstimmungsrecht des Vorsitzenden ist generell zu streichen, da dieser eine Doppelfunktion als Vertreter der Regierung und Kuratoriumsmitglied inne hat. Das Kuratorium muss unabhängig und ausschließlich nach fachlichen Kriterien seine Beratungsfunktion erfüllen können. Sinnvoll ist auch eine personelle Ausweitung des Kuratoriums. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der bisher bestehende Grundsicherungsfonds an Effektivität massiv verloren hat. Die Regelungen, wie sie im TSHG zum Sozialhilfefonds vorgesehen waren, haben sich über Jahre bewährt und sind in dieser Form wieder aufzunehmen.

8. Abschnitt
Kostentragung, Planung und Organisation

§ 40
Mindestsicherungsbeirat

Zu Abs. (8):

Da sich aus der Sicht der Praxis in den letzten Jahrzehnten regelmäßig Unzulänglichkeiten im Bereich der „Sozialhilfe“ – sowohl im Gesetz als auch im Vollzug – auftraten und auftreteten, ist der Beirat als Evaluierungs- und Kontrollinstrumentarium aufzuwerten (vgl. dazu z.B. die Praxis des Jugendwohlfahrtsbeirates). Die Einführung der Mindestsicherung macht außerdem zumindest in den ersten Jahren nach Einführung eine Evaluierungsbegleitung nötig. Deshalb ist der Beirat regelmäßig einzuberufen und durch entsprechend qualifizierte Fachleute aus Theorie und Praxis zu besetzen. Um dies in einer Verordnung (wie in Abs. 12 vorgesehen) festzulegen, müssen diese Bedingungen im Gesetz verankert sein.

10. Abschnitt
Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 50
Verwendung personenbezogener Daten

Mit der Abfrage und Übermittlung von Daten wird hier insgesamt sehr frei verfahren. Dass ein bestimmtes Maß an Datenerhebung, Abfrage und Weiterleitung zum Erreichen der Ziele der Mindestsicherung notwendig ist, steht außer Zweifel. Trotzdem hat gem. § 1 DSchG immer abgewogen zu werden, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden und ob der Eingriff das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt. Gemäß § 6 Abs. (1) Z 3 DSchG hat immer auch eine genaue Bestimmung zu erfolgen, welche Daten zu welchen Zwecken erhoben werden. Diese exakte Zuordnung fehlt hier völlig. Bei den folgenden Bestimmungen wurden demnach wesentliche Grundsätze gänzlich außer acht gelassen.

Zu Abs. (1) lit. b):

Gem. lit. a) kann die Behörde vom Betroffenen eine Unmenge von Daten erheben lassen. Mag das beim unmittelbar Betroffenen noch für die Gewährung der Leistung im Einzelfall tatsächlich notwendig sein, so ist die Bestimmung des Abs. (1) lit. b), wonach dieselben Daten auch von Ehegatten, LebensgefährtnInnen, Unterhaltsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten abgefragt werden dürfen, jedenfalls zu weit gefasst. Gesundheitsdaten gelten als besonders sensibel und sind daher durch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes speziell geschützt. Der § 50 Abs. (1) lit. b) enthält keine Rechtfertigung für die Abfrage besonders sensibler Gesundheitsdaten dieser Betroffenen und ist somit verfassungswidrig, da er gegen §1 DSchG i.V. m. § 9 DSchG verstößt.

Zu Abs. (1) lit. g):

Auch hier ist zum einen der Personenkreis, über den Daten bei ArbeitgeberInnen direkt abgefragt werden können, unverhältnismäßig weit gefasst und zum anderen eine direkte Abfrage bei ArbeitgeberInnen datenschutzrechtlich insgesamt bedenklich (siehe dazu auch Stellungnahme zu § 35).

Zu Abs. (3):

Auch bei der Übermittlung von Daten der Betroffenen an ArbeitgeberInnen gilt es, das schutzwürdige Interesse an Geheimhaltung ihrer Daten und das Recht auf den gelindesten Eingriff abzuwägen. Somit steht auch diese Bestimmung im Widerspruch zum DSchG.